



# Das Pensum Instrumentalunterricht

Themendossier alv Fraktion Musik  
erstellt: 16.03.2018 (aktualisiert: 25.03.2018)

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Ausgangssituation.....	3
Wie ist die rechtliche Situation?.....	3
Das Berufsbild.....	3
Das Pensum.....	4
Was sind Ursachen für die Pensenunsicherheit?.....	4
Was löst die Pensenunsicherheit bei den Lehrpersonen aus?.....	4
Zielvorstellungen der Fraktion Musik.....	5
Welches Modell stellt sich die Fraktion Musik des alv vor?.....	5
Welches Ziel verfolgt die Fraktion Musik des alv?.....	5
Welche Forderungen stellt die Fraktion Musik des alv?.....	5

## Einleitung

Das vorliegende Dokument richtet sich an die Arbeitgeber\*innen einer Musikschule.

Rund um das Pensum einer Musikschullehrperson soll aufgezeigt werden, was die Ausgangssituation, unser Ziel und unsere geforderten Massnahmen sind. Anhand des Instrumentes des Stundenausgleichs, zeigen wir auf, wie wir gedenken die Nachteile der typischen Berufssituation der Musikschullehrpersonen abzuschwächen.

# Ausgangssituation

## **Wie ist die rechtliche Situation?**

Niemand hat ein Recht auf Arbeit und/oder auf gute Arbeitgebende. Arbeitgebende müssen lediglich den gesetzlichen Rahmen der Kündigungsfrist einhalten, wenn sie Verträge aus organisatorischen Gründen (Schülerzahlen) ändern oder kündigen. In den Verträgen muss stehen, auf welche Gesetzesgrundlage sich das Anstellungsverhältnis stützt. Beim Kanton Aargau ist das das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen, kurz GAL. Je nach Anstellung kann es auch das OR sein.

Gestützt auf § 38d Abs. 3 VALL besteht die Möglichkeit geleistete Überstunden bis ungefähr vier Lektionen zu übertragen. In diesem Rahmen kann die Anstellungsbehörde ohne Änderung des Beschäftigungsgrads im Vergleich zum Normalpensum erhöhte beziehungsweise herabgesetzte Pensen festlegen. Die Schwankungen sind möglichst innerhalb von zwei Jahren zu kompensieren.

Um diesen Ausgleich zu ermöglichen, werden beide Seiten, Arbeitgebende und Arbeitnehmende, in Pflicht genommen. Es wird empfohlen, mit einem erhöhten Pensum zu beginnen.

Mehr dazu findet sich in der Handreichung «Personalführung an der Aargauer Volksschule» unter *A Personalgewinnung / Übertragung von Überstunden und Ausgleich bei Pensenschwankungen* (S. 21).

## **Das Berufsbild**

Die Instrumentallehrperson....

- ....ist künstlerisch und pädagogisch fundiert ausgebildet.
- ....verfügt über ein schweizerisch anerkanntes Diplom einer Musikhochschule.
- ....arbeitet in der Regel an verschiedenen Musikschulen.
- ....nimmt an Konferenzen teil und arbeitet an der Musikschulentwicklung mit.
- ....erweitert regelmässig ihre pädagogischen, methodischen und didaktischen Kompetenzen in Weiterbildungen.
- ....setzt sich immer mit ihrem Instrument/ihrer Stimme auseinander und erweitert ihre Fähigkeiten durch regelmässiges Üben.
- ....unterrichtet individuell und trägt zur Persönlichkeits- und Charakterbildung junger Menschen bei.
- ....berücksichtigt und fördert in ihrem Unterricht die verschiedenen musikalischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- ....setzt sich kritisch mit ihrem eigenen Unterricht auseinander.
- ....pflegt den Kontakt zu den Eltern der Kinder und Jugendlichen.
- ....fördert das Zusammenspiel und regt zum gemeinsamen Musizieren an.

## **Das Pensum**

Die meisten Instrumentallehrpersonen arbeiten an mehreren Musikschulen in Klein- oder gar Kleinstpensum und/oder geben Privatunterricht.<sup>1</sup> Nur an grösseren Musikschulen oder je nach Instrument ist es möglich, ein grösseres Pensum oder gar ein Vollpensum zu unterrichten.

Während andere Arbeitnehmer\*innen um Teilzeitmodelle kämpfen müssen, ist dieses Modell an den Musikschulen die Regel. Das bringt Vorteile und Flexibilität in der Ausgestaltung des Alltags, jedoch auch den Nachteil, selten die Wahl zu haben, ein Vollpensum zu unterrichten.

Ein Aspekt, der damit in Verbindung steht, ist die Pensumsicherheit beziehungsweise die Pensumsunsicherheit. Diese ist es, welche vielen Instrumental- und Fachlehrpersonen Sorgen bereitet.

## **Was sind Ursachen für die Pensumsunsicherheit?**

Die mehr oder weniger stark schwankenden Pensum der Instrumentallehrpersonen von Schuljahr zu Schuljahr – oder gar von Semester zu Semester – sind ein Fakt. Die Ursachen dafür sind die nicht planbaren und schwer vorhersehbaren An- beziehungsweise Abmeldungen von Schülern\*innen. Zwei Aspekte fallen besonders ins Gewicht: Einerseits die relative Kurzfristigkeit, mit der Pensumänderungen meist bekannt werden. Andererseits die Zuteilungspraktiken einer Musikschule, bei Instrumentallehrperson des gleichen Instruments.

Was für die Musikschule, gesamthaft betrachtet, geringe Schwankungen bedeutet, kann einzelne Lehrpersonen beachtlich treffen.

*Situation MuB & Schulmusik: Diese Lehrpersonen können alleine mit ihrem Monofach nicht bis zu hundert Prozent unterrichten.*

*Ein Pensionskassenzugang ist aber erst ab einer gewissen Anzahl Lektionen gewährleistet. Je nach Klassenführung (Zusammenlegung) können Pensum an einzelnen Schulen von Jahr zu Jahr variieren.*

## **Was löst die Pensumsunsicherheit bei den Lehrpersonen aus?**

Die Instrumentallehrpersonen wissen über die Problematik ihres Anstellungspensums sehr wohl Bescheid. Eine Anstellung an einer Musikschule wünschen sich viele, da sie im Vergleich zum selbstständigen Unterrichten meist stabiler und sicherer ist: Die Schüler\*innen verpflichten sich je nach Musikschule für ein Semester oder ein ganzes Schuljahr zum Unterrichtsbesuch. Dieser findet wöchentlich statt und die Lehrperson hat über die entsprechende Zeit einen fixen Stundenplan sowie einen fixen Monatslohn mit Sozialversicherungsleistungen und Pensionskassenzahlungen.<sup>2</sup>

Trotzdem beunruhigt die jährlich wiederkehrende Möglichkeit einer unfreiwilligen Änderung des Pensums die Lehrperson. Meist ist dies bei einer Verkleinerung des Pensums der Fall, manchmal kann auch ein Zuwachs zu Schwierigkeiten führen; z. B. wenn interne Bedingungen zum Zuge kommen, dass man ab einer bestimmten Anzahl Schüler\*innen, den entsprechenden Wohnort dieser Kinder aufsuchen muss oder wenn es zu logistischen Schwierigkeiten kommt, weil man die verschiedenen Anstellungen nicht mehr „unter einen Hut bringt“. Und dies trotz einem Pensum unter 100%.

Diese Schwankungen können einen starken Einfluss auf den Lohn haben. Diese unvorhersehbaren Pensumänderungen lösen bei Betroffenen Unsicherheit aus und können gesundheitliche Probleme mit sich ziehen, welche bis zu starken physischen und psychischen Leiden führen können.

Ziel muss es sein, diese Unsicherheiten zu eliminieren oder wenigstens stark abzuschwächen. Hier ist es dringend nötig, dass sich die Arbeitgeber\*innen für ihre Musikschullehrpersonen einsetzen.

---

<sup>1</sup> Für Fragen rund um den Privatunterricht verweisen wir an den Schweizerischen Musikpädagogischen Verband SMPV.

<sup>2</sup> Falls eine Anmeldung bei der Pensionskasse Musik & Bildung erfolgt ist. [www.musikundbildung.ch](http://www.musikundbildung.ch)

# Zielvorstellungen der Fraktion Musik

## **Welches Modell stellt sich die Fraktion Musik des alv vor?**

Der Vorstand der Fraktion Musik ist zur Ansicht gekommen, dass das Modell «Pensenausgleich» das beste sein dürfte: Dabei können auf einem Stundenkonto über einen gewissen Zeitraum Lektionen geüfnet werden, welche dann bei einer Pensenreduktion ausbezahlt werden. Auf dem Stundenkonto werden Lektionen verbucht, welche in Absprache mit der Lehrperson nicht ausbezahlt wurden; oder Lektionen gutgeschrieben werden für anderweitige Aufgaben, welche eine Lehrperson übernimmt, welche der Musikschule als Ganzes dienen (z. B. Teamarbeit, Schulentwicklung, Schulverwaltung, Eltern- und Schülerberatung, Weiterbildung, Akquisition usw.).

## **Welches Ziel verfolgt die Fraktion Musik des alv?**

Die Fraktion Musik des alv hat sich zum Ziel gesetzt, die Auswirkungen der Planungsunsicherheit zu eliminieren oder stark zu reduzieren.

## **Welche Forderungen stellt die Fraktion Musik des alv?**

Die Fraktion Musik des alv fordert folgende fünf Massnahmen, um das oben genannte Ziel zu erreichen:

1. Einhaltung der rechtlichen Fristen (meist 3 Monate) bei Vertragsänderungen oder Kündigungen aus organisatorischen Gründen.
2. Lohngarantie bis zur nächsten ordentlich möglichen Vertragsänderung.
  - *Die Lehrperson darf für anderweitige Aufgaben im Rahmen der Musikschule verpflichtet werden.*
3. Schaffung eines «Pensenausgleichs»: Jede Lehrperson verfügt über ein Stundenkonto, auf welchem Lektionen geüfnet werden dürfen. Diese Lektionen können dann bei einer Pensenreduktion ausbezahlt werden.
4. Jährliche Verbindlichkeit der Pensen.

Zu 1.: Die rechtlichen Fristen können unterschiedlich sein. Die Gesetzesgrundlagen müssen in den Verträgen ersichtlich sein.

Zu 2.: Sollte die Lohngarantie greifen und die Lehrperson zu anderweitigen Aufgaben verpflichtet werden, hat dies keinen Einfluss auf das Stundenkonto, da die Arbeit bezahlt ist. Das Stundenkonto greift dann, wenn Arbeit verrichtet wird, welche nicht ausbezahlt wird.

Innerhalb dieses Rahmens dürfen Arbeitgebende den Lehrpersonen entsprechend verfügbarer Arbeit welche zuweisen oder eben nicht. Die Arbeitgebenden dürfen den Lehrpersonen auf keinen Fall Arbeit, sprich Lektionen, wegnehmen, und anderweitig zuteilen. Die Rahmenverträge dürfen fristgerecht (3 Monate) aus organisatorischen Gründen (Schülerzahlen) geändert werden. Fällt das Pensum unter den Rahmen und sind die 3 Monate bereits durch, sind die Arbeitgebenden verpflichtet das Mindestpensum bis zur nächsten ordentlich möglichen Vertragsänderung zu entschädigen.

Zu 3.: Das «Stundenkonto» könnte sich am Pensenausgleich des Kantons orientieren (§38d Absatz 3 VALL). Bis zu vier Lektionen könnten dann über vier Jahre hinweg angesammelt werden für Kompensationen im Falle einer Pensenreduktion.

Der Kanton Zürich kennt das Modell «Lebensarbeitszeit mit Zeitkonten».